

# Benutzungsordnung für das Museum Römerhaus

## § 1 Zweckbestimmung

Das Museum Römerhaus, Zweigstelle des Archäologischen Landesmuseums, ist Eigentum der Gemeinde Walheim. Die Gemeinde Walheim stellt das Römerhaus für kulturelle und private Veranstaltungen, gewerbliche Repräsentationen und standesamtlichen Zwecken zur Verfügung. Der Museumsbetrieb darf durch diese Veranstaltungen nicht eingeschränkt werden. Durch die Nutzung und den Charakter der Veranstaltung darf keine Gefährdung des Museumsgebäudes oder seiner Ausstellungsgegenstände ausgehen. Die Veranstaltungen müssen dem besonderen Rahmen des Römerhauses entsprechen.

## § 2 Benutzungsentgelte

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes nachstehende Benutzungsentgelte:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Führung  | <b>20 €</b><br>zzgl. Eintritt            |
| 2. Durchführung einer Weinprobe mit Führung   | <b>20 €</b><br>zzgl. Eintritt und Wein   |
| 3. Kulturelle und private Veranstaltungen   | <b>150 €</b>                             |
| 4. Gewerbliche Repräsentationen   | <b>300 €</b>                             |
| 5. Kindergeburtstage  | <b>40 €</b><br>zzgl. Eintritt Erwachsene |
| 6. Standesamtliche Trauung mit Bestuhlung bis 100 Stühle  | <b>150 €</b>                             |
| 7. Bei allen kulturellen und privaten Veranstaltungen und gewerblichen Repräsentationen hat immer ein Bediensteter der Gemeinde Walheim oder des Fördervereins Römerhaus anwesend zu sein:<br>Für die Aufsichtsperson werden erhoben: |  |
| a) bei einer Aufsicht bis zu 4 Stunden  | 20,40 €                                  |
| b) bei einer Aufsicht bis zu 8 Stunden  | 40,90 €                                  |

Mit den Benutzungsentgelten nach Ziffer 1-7 sind die Kosten der allgemeinen Beleuchtung, des Wasserverbrauchs und der üblichen Reinigung abgegolten.

## § 3 Kautions

Die Gemeinde kann eine Kautions in Höhe von 250 € erheben. Die Kautions muss bei der Gemeindekasse eine Woche vor dem Veranstaltungstermin gutgeschrieben sein. Sie wird nach mängelfreier Abnahme des Römerhauses zurückgezahlt.

## § 4 Reinigung

Der Benutzer hat darauf zu achten, dass das Römerhaus mit Küche und WC sauber verlassen werden. Die Reinigung wird von Reinigungskräften der Gemeinde Walheim

durchgeführt. Bei starker Verschmutzung werden dem Benutzer die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Schuldner**

Kostenschuldner ist der jeweilige Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Entgelte nach § 2 entstehen mit Beginn der Benutzung und sind eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden die Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

#### **§ 8 Widerruf**

Wird eine für das Römerhaus beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht durchgeführt, so ist für die Reservierung ein Entgelt in Höhe von 25 € zu entrichten.

#### **§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Das Betreten der historischen Mauer ist untersagt.
2. Das Verabreichen von Speisen und weitergehende gastronomische Nutzung sind nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.
3. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 10.12.2008 beschlossen und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Walheim, den 11.12.2008

gez.  
Albrecht Dautel  
Bürgermeister